

1602/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele Binder, Günter Kiermaier und Genossen haben am 11.12.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr.1608/J betreffend "Verfahren gemäß § 29 AWG in Kematen an der Ybbs" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Das Projekt wurde bei der zuständigen Behörde am 19. Februar 1992 eingereicht.

ad 2:

Der Devolutionsantrag an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie langte am 3. Februar 1995 ein.

ad 3:

Vom Projektwerber wurde neben den in § 29 Abs. 3 AWG genannten Unterlagen insbesondere eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) (Stand: 11. August 1995) vorgelegt.

ad 4:

Auf Verlangen der Behörde wurden Gutachten aus folgenden Bereichen erstellt: Medizin, Störfall, Abwassertechnik, Reinwassertechnik, Abfalltechnik, Hydrogeologie, Brandschutz, Metallurgie, Naturschutz, Forstwesen, Lärmschutz, Meteorologie, Luftreinhaltetechnik, Bauwesen, Maschinenbau, Verkehr, Eisenbahnwesen, Bodenkunde und Agrarbiologie.

ad 5 bis 9

Fragen in Zusammenhang mit Investitionen und Arbeitsplätzen wären an den Betreiber zu richten. Der Vollziehungsbereich des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie ist hievon nicht betroffen.

ad 10-15:

Nach den eingereichten Projektunterlagen halten sich die Emissionen dieses Projekts in Luft, Wasser oder Boden im Rahmen der in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen bzw. Richtlinien vorgesehenen Grenzwerte und unterschreiten diese zum Teil wesentlich, soweit dies nach den technischen Möglichkeiten machbar ist.

Zur Sicherstellung der Hintanhaltung von Risiken für die betroffene Bevölkerung können umfangreiche Auflagen vorgeschrieben werden. Dies ist bei Projekten dieser Größenordnung durchaus üblich.

ad 16

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat vom 4. bis 8. September 1995, am 14. September 1995 und am 2. Mai 1996 in Amstetten mündliche Verhandlungen durchgeführt. Ergänzende luftreinhalte-technische Gutachten wurden den Parteien gemäß § 29 Abs. 5a AWG zugestellt. Zusätzlich gab es zahlreiche Vorsprachen der Parteien und auch der Bürgerinitiative, wobei die relevanten Vorbringen im Verfahren berücksichtigt wurden.

ad 17

Projektunterlagen, die Verhandlungsschrift vom September 1995 und Gutachten wurden vor bzw. nach den Verhandlungen in der Gemeinde Kematen aufgelegt, obwohl keine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht. Darüber hinaus wurde den Parteien Akteneinsicht gewährt und den Parteien soweit vertretbar die gewünschten Unterlagen auch zugemittelt.

ad 18 und 19

Mein Ressort steht der Einbindung der betroffenen Bevölkerung grundsätzlich positiv gegenüber, weil dabei Probleme im Vorfeld diskutiert und bereinigt werden können. Festzuhalten ist, daß die derzeitigen verfahrensrechtlichen Regelungen für Großverfahren nur beschränkt geeignet sind und daher meines Erachtens das AVG und Zustellgesetz entsprechend novelliert werden muß.

ad 20

Der Projektwerber hat den Einsatz folgender Abfallarten beantragt:

Schlüsselnummer	Bezeichnung
171	Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung
172	Holzabfälle aus der Anwendung
18407	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung
31316	Schlacken aus Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen
31417	Aktivkohle
52402	Laugen, Laugengemische
54928	Gebrauchte Öl und Luftfilter
54929	Gebrauchte Ölgebinde
54930	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)
571	Ausgehärtete Kunststoffabfälle (ausgenommen 57116 - PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis)
578	Shredderrückstände
91102	Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung
91103	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung
94501	Anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)
948	Schlämme aus der Abwasserbehandlung

ad 21

Hinsichtlich des Bescheides wird darauf hingewiesen, daß es sich um ein laufendes Verfahren handelt und daher diesbezüglich keine Auskunft erfolgen kann.

ad 22 und 23

Die Herkunft der Abfälle ist kein Genehmigungskriterium gemäß § 29 AWG.

ad 24

Der Bescheid wird nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens erlassen werden, wobei darauf hingewiesen wird, daß derzeit noch ein ergänzendes Gutachten im Gemeindeamt Kematen aufliegt und die Parteien des Verfahrens hiezu eine Stellungnahmemöglichkeit haben.

ad 25

Bei Verfahren dieser Größenordnung ist unabhängig von der Entscheidung mit Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu rechnen.

ad 26

Nein. Mit Schreiben vom 29. November 1996 hat mir der Landeshauptmann von Niederösterreich allerdings mitgeteilt, daß er diesem Projekt von Anfang an kritisch gegenüber gestanden ist und mich ersucht, die Bedenken der betroffenen Bevölkerung bei Bescheiderlassung zu berücksichtigen.